



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Fachverband des Deutschen
Caritasverbands

Arbeitsentgelte in Werkstätten für behinderte Menschen

Die Werkstätten für behinderte Menschen ermöglichen die berufliche Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die überwiegend dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. An diesem spezifisch deutschen System der Werkstätten wird seit langem eine teilweise berechtigte Kritik geübt. Nicht zuletzt der Zwischenbericht der UN-Kommission zur Behindertenrechtskonvention sowie durch die Entschließung des EU-Parlaments vom 10. März 2021 haben deutlich gemacht, dass eine Verbesserung des Rechtsstatus der Werkstattbeschäftigten in Deutschland und eine Verbesserung ihrer Entgeltsituation auf der Tagesordnung stehen. Aktuell sind die Werkstätten für behinderte Menschen durch die Petition „Ich fordere den Mindestlohn für Menschen in Behindertenwerkstätten“ erneut in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Seitdem mehren sich Berichte in Medien, in denen das System der Werkstätten als Ganzes kritisch hinterfragt wird.

1. Werkstätten sind soziale Einrichtungen und keine Arbeitsstätten

Werkstätten für behinderte Menschen sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation für Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 219 Abs. 1 SGB IX). In Werkstätten erhalten Menschen mit Behinderungen Rehabilitationsleistungen im Sinne des Art. 26 UN-Behindertenrechtskonvention.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Werkstatt ist eine volle Erwerbsminderung. Die Beschäftigten mit Behinderung sind zumindest vorübergehend, meistens aber auf Dauer nicht in der Lage, drei Stunden täglich unter den Rahmenbedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts zu arbeiten und benötigen Leistungen der beruflichen Rehabilitation.

Werkstätten für behinderte Menschen sind keine Arbeitsstätten, sondern Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Jede Werkstatt ist verpflichtet, angemessene berufliche Bildung, eine Beschäftigung sowie Leistungen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit unter angemessenen Rahmenbedingungen anzubieten. Gesetzlich festgelegte Aufgabe der Werkstatt für behinderte Menschen ist die Organisation einer angemessenen Beschäftigung mit passenden Unterstützungsleistungen (Anleitung, Assistenz etc.) und arbeitsbegleitenden Maßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung, haben ein Recht (und keine Pflicht) auf Bildung und Beschäftigung in einer Werkstatt (§ 219 Abs. 2 SGB IX). Durch die Teilhabe am Arbeitsleben erwirbt jede/r Werkstattbeschäftigte eine Absicherung in der Renten- und Krankenversicherung. Gesetzlich sind die Werkstätten zur Aufnahme derjenigen Menschen verpflichtet, die die Voraussetzungen erfüllen und dort tätig sein wollen. Menschen mit Behinderungen können allerdings auch jederzeit auf die Beschäftigung in der Werkstatt verzichten und sich um einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bemühen.

2. Werkstatt zahlt keine Mindestlöhne, sondern Entgelte aus dem Arbeitsergebnis

Es ist richtig: Werkstattbeschäftigte erhalten keinen Mindestlohn. Der gesetzliche Mindestlohn wurde 2015 eingeführt und ist ausschließlich für Arbeitsverhältnisse vorgeschrieben, nicht jedoch nicht für die Beschäftigung in einer Rehabilitationseinrichtung.

Als Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Werkstätten für behinderte Menschen finanziell nicht in

der Lage, Entgelte in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen. Das liegt daran, dass die Unterstützungsleistungen in Werkstätten durch die Rehabilitationsträger finanziert werden, während die Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte nach dem durch die Arbeitsleistung erwirtschafteten Betriebsergebnis der gesamten Werkstatt ermittelt werden. Die Höhe des Arbeitsergebnisses ist durch die beschränkte Leistungsfähigkeit der Werkstattbeschäftigten limitiert. In der Summe sind die (bisherigen) Betriebsergebnisse einer Werkstatt in der Regel zu niedrig, um die Zahlung von Arbeitsentgelten in der Höhe des Mindestlohns zu ermöglichen.

Auch in anderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden keine Mindestlöhne gezahlt. So erfolgt z.B. die Beschäftigung von Menschen in Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Job) auch nicht zu einem Mindestlohn. Eine Besonderheit der Werkstätten liegt aber darin, dass der gesamte Überschuss aus der produktiven Tätigkeit als Arbeitsentgelt an die Menschen mit Behinderung auszuzahlen ist oder zweckgebunden für Investitionen in die Werkstatt genutzt wird.

3. Werkstatt-Träger sind keine Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung keine Arbeitnehmer

Die Werkstätten bieten also berufliche Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen und kein Arbeitsverhältnis an. Durch die Unterstützungsleistungen (heilpädagogische Förderung, Pflege etc.) erfolgt die rehabilitative Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen. Die Werkstattbeschäftigten befinden sich in einem gesetzlich definierten, arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, durch das sie entsprechende Rechte haben (Entgeltfortzahlung, Urlaub, Teilzeitarbeit, Mitwirkung/Mitbestimmung etc.). Gleichzeitig kann der Werkstatt-Träger den Werkstattbeschäftigten nicht kündigen. Ziel der Beschäftigung ist nicht die Erwirtschaftung der Arbeitsergebnisse, sondern die Entwicklung und Förderung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderung.

Würde man die Rechtsstellung der Werkstattbeschäftigten in ein Arbeitsverhältnis mit der Pflicht zur Mindestlohnzahlung verändern, würde die Pflicht zur Aufnahme und Beschäftigung für Werkstattbeschäftigte entfallen. Dies hätte zur Folge, dass die Mehrheit der Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung keine Möglichkeit der Tagesstrukturierung und Förderung durch Teilhabe am Arbeitsleben haben. Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen wird bereits heute viel zu oft mit Verweis auf das fehlende „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ der Zugang zu Werkstätten mit Behinderung verwehrt. Diese Menschen werden dann in Tagesförderstätten ohne Entgelt und die soziale Absicherung in der Rentenversicherung betreut.

4. Werkstätten sind ein derzeit noch unverzichtbarer Baustein für die Teilhabe am Arbeitsleben

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des Systems der beruflichen Rehabilitation, um Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und schweren psychischen Erkrankungen sicherzustellen. Würde die Beschäftigung in den Werkstätten zu regulären Arbeitsverhältnissen, um dort den gesetzlichen Mindestlohn einzuführen, hätten die meisten dieser Menschen keinerlei Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben mehr. Dort würden dann nur diejenigen von ihnen beschäftigt werden können, die die Arbeitsergebnisse für die Zahlung von Mindestlöhnen auch erwirtschaften können.

Bereits heute besteht für alle Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, in Inklusionsbetrieben oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer:innen beschäftigt zu werden. Um noch mehr Menschen mit Behinderungen diese Möglichkeit zu eröffnen, muss der allgemeine Arbeitsmarkt inklusiver werden. Bereits jetzt gibt es eine Reihe von finanziellen Unterstützungen und Minderleistungsausgleichen für Unternehmen. Aber weder mithilfe dieser Maßnahmen noch mit dem durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit konnte die Inklusion am allgemeinen Arbeitsmarkt bisher verbessert werden.

Hierzu müssen auch Barrieren abgebaut werden, die sich nicht zuletzt in der Haltung von Unternehmensführungen gegenüber Menschen mit Behinderungen wiederfinden. Eine Reform der Ausgleichsabgabe könnte diesen Bewusstseinswandel befördern, denn bislang kaufen sich noch immer viele Unternehmen von der Pflicht zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen oder

psychischen Beeinträchtigungen „frei“ und erfüllen nicht einmal die gesetzlich normierte Mindestquote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Oft fehlt es auch an notwendigen baulichen Voraussetzungen und Kenntnissen verschiedener Behinderungsbilder. Die daraus resultierenden Anforderungen zur Begleitung und Assistenz der betroffenen Menschen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind bei Unternehmen am allgemeinen Arbeitsmarkt – auch aus Wettbewerbsgründen – praktisch nicht vorhanden. Die Schaffung dieser Voraussetzungen erfordert finanzielle Aufwendungen, die die Beschäftigung von Menschen mit einem komplexen Behinderungsbild für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes unattraktiv erscheinen lassen. Solange das so ist, werden Werkstätten für behinderte Menschen definitiv gebraucht, um der Bedeutung der sinnstiftenden Tätigkeit Arbeit für alle Menschen gerecht zu werden.

5. Nur ein stärkeres Engagement des Staates kann Entgeltsituation verbessern

Die pauschale Forderung nach Mindestlohn wird den Interessen der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen nicht gerecht. Die Mehrheit der Werkstattbeschäftigten möchten weiterhin in Werkstätten arbeiten, wo sie viel Anerkennung erfahren, soziale Kontakte pflegen und eine regelmäßige Tagesstrukturierung mit arbeitsbegleitenden Maßnahmen erfahren.

Die Werkstatträte in Caritas-Werkstätten sowie der CBP halten Werkstätten für behinderte Menschen weiterhin für sinnvoll und notwendig und sprechen sich für die weitere Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten und für die Verbesserung ihrer Entgeltsituation aus.

Um die Höhe der Arbeitsentgelte zu erhöhen, müsste die gesetzlich festgelegte Finanzierung der Rehabilitationsträger auf einen Teil der Arbeitsentgelte (Grundbetrag) erweitert werden.

Im Rahmen des diesjährigen CBP-Fachtages „Teilhabe am Arbeitsleben“, der am 20.05.2021 stattfand, hat Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. hierzu einen Vorschlag vorgestellt und gemeinsam mit Vertretern von Werkstatträten diskutiert.

Der Vorschlag sieht eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, eine Kopplung der Höhe des Arbeitsförderungsgeldes an die Höhe des Ausbildungsgeldes und eine Anpassung der Anrechnungsregelungen im Arbeitsförderungsgesetz vor, damit die Entgelterhöhung auch allen Werkstattbeschäftigten zugute kommt.

Die Dokumentation des Fachtages einschließlich einer Zusammenfassung der Diskussionen finden Sie unter

<https://www.cbp.caritas.de/veranstaltungen/tagungs-dokumentationen/tagungs-dokumentationen>